

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/23 3Ob530/94, 4Ob2119/96p, 5Ob86/02m, 9Ob149/03g, 4Ob163/06h, 3Ob62/11f, 1Ob174/15t, 5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

ABGB §358 III

KO §26

Rechtssatz

Die Eröffnung des Konkurses über einen Treugeber einer mehrseitigen Treuhand hat auf den Abwicklungsmodus des Treuhandverhältnisses keinen Einfluss.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/94

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 3 Ob 530/94

Veröff. SZ 67/48

- 4 Ob 2119/96p

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p

Vgl auch; Beisatz: Der Masseverwalter ist im Konkurs einer der beiden Vertragsparteien an den Treuhandabwicklungsmodus dann gebunden, wenn entweder kein Rücktrittsrecht gemäß § 21 KO mehr besteht oder der Masseverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet. (T1) Veröff: SZ 69/117

- 5 Ob 86/02m

Entscheidungstext OGH 23.04.2002 5 Ob 86/02m

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Für den Treuhand-Liegenschaftskauf ist also durch Lehre und Rechtsprechung geklärt, dass der Vertrag als erfüllt anzusehen ist und kein Wahlrecht des Masseverwalters gemäß § 21 Abs 1 KO besteht, wenn sämtliche Urkunden grundbuchsfähig gefertigt (vorkonkursliches Ausfertigungsdatum im Sinn des § 56 Abs 3 GBG gerichtlich oder notariell beglaubigt), ein Ranganmerkungsbeschluss für die beabsichtigte Veräußerung vorliegt und die Liegenschaft übergeben ist (hier: Aufhebungsvereinbarung einer Treuhandversicherung). (T2); Beisatz: Ist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung keine Erfüllungshandlung der späteren Gemeinschuldnerin offen, beziehungsweise mangels Vereinbarung einer Gegenleistung auch keine solche, scheidet ein Wahlrecht des Masseverwalters im Sinn des § 21 Abs 1 KO aus (hier: Aufhebungsvereinbarung einer Treuhandversicherung). (T3)

- 9 Ob 149/03g

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 149/03g

- 4 Ob 163/06h

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 163/06h

Beisatz: Der Zweck von § 26 KO und § 1024 ABGB liegt nur darin, eine Tätigkeit des Beauftragten (Treuhänder) zu verhindern, die zu neuen Ansprüchen gegen die Masse führt; das ist bei bloßer Durchführung eines schon vorher geschlossenen Vertrages nicht der Fall. (T4); Beisatz: Das gilt regelmäßig dann, wenn die Treuhand dazu dient, die Abwicklung eines anderen Vertrags abzusichern. (T5)

- 3 Ob 62/11f

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 62/11f

Beis wie T1; Beis wie T4

- 1 Ob 174/15t

Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 174/15t

- 5 Ob 13/20b

Entscheidungstext OGH 22.05.2020 5 Ob 13/20b

Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016151

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at